

**Kurztitel**

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

06.03.1993

**Außerkräftretensdatum**

31.12.2015

**Text****Schadensatz, durchschnittlicher Schadensatz, Abweichung**

§ 3. (1) Der Schadensatz eines Geschäftsjahres ist das Verhältnis der abgegrenzten Versicherungsleistungen im Eigenbehalt einschließlich der Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung im Eigenbehalt zu den abgegrenzten Prämien im Eigenbehalt in Prozent.

(2) Der durchschnittliche Schadensatz ist das arithmetische Mittel der Schadensätze des Beobachtungszeitraums.

(3) Unter Abweichung ist die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Schadensatz des Beobachtungszeitraums und dem Schadensatz des jeweiligen Geschäftsjahres zu verstehen.